



ARCHE NOAH

An die Präsidentin des Nationalrates  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen  
e-Recht@bmf.gv.at

Schiltern, am 5. April 2011

**BETREFF: 267/ME XXIV. GP**  
**Stellungnahme zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Spenden (§4 Z3 und Z4 sowie § 18 Abs. 1 Z 8 i.d.g.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.26/2009) gibt der Verein ARCHE NOAH folgende Stellungnahme ab:

1. Die begünstigten Zwecken (§ 4a Abs. 2.) sind auf den **Tierschutz** im Sinne des Art. 11 Abs.1 Z8 B-VG und des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBl. 118/2004), und den **Schutz der Menschenrechte auszuweiten**.

Da der Schutz der Menschenrechte und der Tierschutzes ebenso wie der Umweltschutz im Bundes-Verfassungsgesetz verankert sind, sollten auch diese im vollen Umfang berücksichtigt werden. Die Formulierung den Tierschutz betreffen (behördlich genehmigte Tierheime) in § 4a, Abs. 2. e ist nicht ausreichend und führt zu einer Benachteiligung der Tierschutzvereine. Spender an Tierschutzvereine werden nach diesem Entwurf bestraft.

2. Verpflichtung zur **Aufbewahrungspflicht** von Spendenbestätigungen (§ 4a, Abs.6):  
Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, ob es sich um eine Bestätigung oder einen Beleg handelt. Es muss zwischen dem „**Kassaeingang**“ einer Spende und der **Jahres-Spendenbestätigung**, die ein Verein einem Spender freiwillig über sämtliche Spenden ausstellt, unterschieden werden. **Beides dient als Spendennachweis**. Um beides von einander klarer abzugrenzen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Diese Einrichtungen haben Aufzeichnungen hinsichtlich der Spendeneinnahmen zu führen und Kopien von Bestätigungen der Kassaeingänge von Spenden aufzubewahren (§132 BAO).“

Verein ARCHE NOAH  
Obere Straße 40 A-3553 Schiltern  
T +43-(0)2734-8626 F 8627  
beate.koller@arche-noah.at www.arche-noah.at  
DVR 0739936 ZVR 907994719

3. Die Regelung der Datenübermittlung der Sozialversicherungspflicht lehnen wir ab und ersuchen um **Streichung des §18 Abs 1 Z 8**. Das bestehende, langjährig erfolgreiche System des beleghaften Spendennachweises für den Sonderausgabenabzug sollte im Sinne des Spenders und der effizienten Verwaltung der Spendengelder beibehalten werden.

Denn für die begünstigten Vereine würden durch die Datenübermittlungspflicht sehr hohe Kosten entstehen, wodurch der positive Effekt der Spendenbegünstigung zumindest teilweise konterkariert würde.

Die Übermittlung von persönlichen Daten der SpenderInnen, an welche Organisationen gespendet wurde, wird bei den SpenderInnen zudem aller Erfahrung nach zu Unbehagen und Verunsicherung führen und damit womöglich einen Spendenrückgang auslösen. Dabei müssen die Sozialversicherungsnummern von allen SpenderInnen erfasst werden, obwohl erfahrungsgemäß weniger als ein Drittel von der Abzugsfähigkeit Gebrauch machen wird. Nicht nachvollziehbar ist auch die Ungleichbehandlung von Organisationen, durch die ein Teil der begünstigten Organisationen (Universitäten, Museen etc.) die Daten weiterhin nicht übermitteln müssen.

#### 4. Inkrafttreten der Erweiterung nach § 4a Abs 2. bereits 2011

Der Spendenbericht 2010 des Fundraising Verband Austria zeigt, dass bereits nach zwei Jahren jene Vereine, die keine Spendenbegünstigung haben, deutliche Wettbewerbsnachteile erlitten haben – Körperschaften, die im Bereich Umwelt-, Natur- und Tierschutz sowie Schutz der Menschenrechte tätig sind. Daher sollte auch in Hinblick auf das Inkrafttreten der Erweiterung nicht ein weiteres Jahr verloren werden, sondern das Inkrafttreten der Ausweitung rückwirkend per 1. Jänner 2011 beschlossen werden. In den Übergangsbestimmungen soll ein Antrag auf die Aufnahme in der Liste der begünstigten Spendenempfänger bis 30. Juni 2011 gestellt werden können. Das Finanzamt Wien 1/23 hat bis 30. September 2011 die Liste dieser neuen begünstigten Körperschaften zu veröffentlichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Beate Koller  
Geschäftsführung

Verein ARCHE NOAH  
Obere Straße 40 A-3553 Schiltern  
T +43-(0)2734-8626 F 8627  
beate.koller@arche-noah.at www.arche-noah.at  
DVR 0739936 ZVR 907994719